



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungsvereinbarungen zwischen den Auftraggebenden und der Prüfstelle. Mit der Unterzeichnung des Untersuchungsauftrages gelten sie als akzeptiert.

2. Begriffe

Akkreditierter Bereich	Das Labor AVS ist durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) als Prüfstelle STS 0347 nach ISO17025:2017 akkreditiert. Der Geltungsbereich gemäss SAS (online einsehbar www.sas.admin.ch) definiert den akkreditierten Bereich.
Amt für Verbraucherschutz (AVS)	Beinhaltet die Abteilungen Labor AVS (Prüfstelle), Lebensmittelkontrolle, Veterinärdienst und Eichwesen. Alle Abteilungen und deren Mitarbeitende unterstehen dem Amtsgeheimnis bzw. der behördlichen Schweigepflicht.
Auftraggeber	Kunde
Kenndaten	Berechnete Messunsicherheiten, Standardabweichungen usw. aus Untersuchungsergebnissen aus der Analyse von Referenzmaterialien und Proben zur Validierung bzw. Verifizierung eines Prüfverfahrens
Parameter	Untersuchungspositionen in einem bestimmten Prüfverfahren
Probe	Zu untersuchendes Material
Probenspezifische Daten	insbesondere Messunsicherheit, Untersuchungsort, Untersuchungsdatum
Prüfstelle	Labor AVS
Prüfverfahren	Verfahren zur Ermittlung des Untersuchungsergebnisses
Untersuchungsauftrag	Formular, in welchem Auftragsdetails und zu untersuchende Parameter für Proben definiert werden
Untersuchungsbericht	Abschliessender Bericht zum Untersuchungsauftrag, den Prüfverfahren und der Resultate der ermittelten Parametern
Untersuchungsergebnis	Durch Analyse erhaltenes Resultat für einen Parameter
Validierung	Verifizierung, wobei die spezifizierten Anforderungen für den beabsichtigten Zweck angemessen sind

Verifizierung Erbringung eines objektiven Nachweises, dass eine Betrachtungseinheit die spezifizierten Anforderungen erfüllt

3. Proben

Die Prüfstelle garantiert für eine sachgerechte und standardisierte Behandlung der Proben in der Prüfstelle. Von der standardisierten Behandlung abweichende Bedingungen müssen zwischen Auftraggebendem und der Prüfstelle zusätzlich schriftlich vereinbart werden.

Proben sind eindeutig über die Probennummer identifizierbar.

Nach Abschluss des Untersuchungsberichts behandelt die Prüfstelle die Proben gemäss erteiltem Untersuchungsauftrag. Ohne bestimmte Vereinbarung im Untersuchungsauftrag verfügt die Prüfstelle nach eigenem Ermessen über Proben, insbesondere über eventuell noch gebrauchsfähige Proben. Restmengen von Wasserproben werden nach Abschluss aller Prüfverfahren gemäss Untersuchungsauftrag entsorgt. Vorbehalten bleiben explizite besondere schriftliche Vereinbarungen sowie die unter rechtliche Aspekte (Punkt 6) genannten Ausnahmen.

4. Prüfverfahren

Die Prüfstelle setzt im akkreditierten Bereich standardmässig ausschliesslich validierte oder verifizierte Prüfverfahren ein. Andere Prüfverfahren ausserhalb des akkreditierten Bereichs werden lediglich aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung angewandt.

Angaben zu standardmässig angewandten Prüfverfahren, insbesondere Referenzen zu allfällig zugrunde liegender Normen werden auf Anfrage erteilt.

Kann der Untersuchungsauftrag aufgrund unvorhergesehener Tatsachen oder Vorkommnisse wie die Beschaffenheit der Proben, des Prüfverfahrens, Terminkollisionen oder Kostengründen nicht auftragsgemäss ausgeführt werden, so informiert die Prüfstelle den Auftraggebenden innert nützlicher Frist. Die Prüfstelle behält sich in solchen Fällen vor, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertragsinhalt neu zu verhandeln.

5. Berichterstattung

Die Übermittlung des Untersuchungsberichts erfolgt ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung schriftlich per Post. Andere Übermittlungsarten erfolgen auf eigene Gefahr des Auftraggebenden (Datenschutz) und müssen schriftlich vereinbart werden.

Der Untersuchungsbericht enthält dabei folgende Angaben:

- Titel des Berichtes
- Berichtskopf mit Namen, Adresse und Telefonnummer der Prüfstelle
- Ausstelldatum des Berichts
- Name und Adresse des Empfängers, resp. Auftraggebers (Kunde)
- Angaben zur Probenbeschreibung: Probennummer, Sachbezeichnung, Warenlos, Datierung usw.
- Datum der Probenerhebung sowie Bezeichnung (falls bekannt) der Probenehmerin resp. des Probenehmers oder der Person, welche die Probe überbracht hat.

- Datum des Probeneingangs im Labor
- Bezeichnung der/des angewandten Prüfverfahren(s) mit Verweis auf allfällige Normen
- Beschreibung, eindeutige Benennung und gegebenenfalls den Zustand der Probe
- Vermerk: "Ergebnisse für Proben wie erhalten"
- Einheiten der Ergebnisse
- Ergänzungen zu Abweichungen von Prüfverfahren
- Benennung der für die Freigabe des Untersuchungsberichts verantwortlichen Person(en)
- Eindeutige Kennzeichnung allfälliger Resultate, die von externen Anbietern / Prüfstellen / Labors stammen
- Zusätzliche Angaben zur Probenahme, wie Probenahmestelle, -Datum, -Zeit, -Plan und Umweltbedingungen, (sofern vorhanden und für das Prüfergebnis massgebend)
- Hinweis, dass probenspezifische Daten auf Anfrage durch die Prüfstelle bekannt gegeben werden.

Zugunsten von Lesbarkeit und Übersicht werden probenspezifischen Daten wie Messunsicherheit, Untersuchungsort, Untersuchungsdatum, usw. nicht automatisch im Untersuchungsbericht aufgeführt. Sie werden jedoch von der Prüfstelle archiviert und können auf Verlangen übermittelt werden.

Die Probenahmen erfolgen ausserhalb des akkreditierten Bereichs. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich somit auf den Zustand der Proben, wie sie in der Prüfstelle eingegangen sind. Dies bedeutet, die Ergebnisse sind für Proben wie erhalten. Die Prüfstelle übermittelt auf Wunsch Vorabinformationen bzw. Teiluntersuchungsergebnisse. Diesen kommt jedoch keine Verbindlichkeit zu.

Anträge auf Änderungen im Untersuchungsbericht können an die Prüfstelle gerichtet werden. Die Prüfstelle prüft die Anträge und stellt dem Kunden entweder einen geänderten Bericht zu, oder begründet diesem schriftlich, wieso dem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

Der Untersuchungsbericht darf auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung der Prüfstelle veröffentlicht werden.

6. Rechtliche Aspekte

Die Prüfstelle ist eine kantonale Stelle innerhalb des Amtes für Verbraucherschutz (AVS) Sämtliche Aufträge von Dritten und daraus erzeugte Daten sind für alle Mitarbeitenden des AVS einsehbar. Alle Mitarbeitenden des AVS unterstehen dem Amtsgeheimnis bzw. der behördlichen Schweigepflicht. Sie garantiert für Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Die Prüfstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Dienstleistungen für Dritte unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber den Behörden besteht, sofern Untersuchungsergebnisse nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und/oder ein Gesundheitsrisiko für Mensch, Tier oder Umwelt bestehen könnte. In diesen Fällen können oder müssen Proben eingelagert und/oder Daten an Behörden weitergeleitet werden.

Diese Version vom 11.05.2020 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt alle bisherigen Versionen und tritt per 11.05.2020 in Kraft.

7. Reklamationen

Entsprechen die Dienstleistungen der Prüfstelle nicht den Vereinbarungen oder den Erwartungen, so sind

Reklamationen direkt an die Laborleitung der Prüfstelle zu richten.

8. Kosten und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Leistungen werden analog § 1 und 3 des kantonalen Gebührentarifes für die Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug (824.26, Stand 1. Januar 2016) in Rechnung gestellt. Rabatte werden in der Regel bei periodischen Untersuchungsaufträgen oder bei identischen Analysenparametern ab fünf Proben gewährt.

Die Zahlungsfrist beträgt üblicherweise 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

9. Kontakt- und Korrespondenzadresse der Prüfstelle

Laborleitung:

Amt für Verbraucherschutz
Labor AVS
Dr. Christoph Jans
Zugerstrasse 50a
6312 Steinhausen
christoph.jans@zg.ch

10. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Die Vertragsverhältnisse zwischen der Prüfstelle und dem Auftraggeber unterstehen ausdrücklich Schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand ist Zug.

Steinhausen, 11.05.2020